

**Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Anlage 1 zu § 27 Abs. 1 BauPrüfV)**

Stand: 28. April 2021 (ABl. Nr. 20/2021, S. 1751)

Seit Inkrafttreten der Zweiten Änderungsverordnung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung am 7. November 2014 sind die anrechenbaren Bauwerte, die die Grundlage für die Berechnung der Prüfgebühren der Prüferinnen und Prüfer bilden, jährlich an die Entwicklung der Baupreise anzupassen. Die anrechenbaren Bauwerte basieren auf Werten der Musterverordnung über die Prüferinnen und Prüfer (M-PPVO), Fassung Dezember 2012, für das Jahr 2005. Diese Werte wurden mit dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt bis zum Bezugsjahr 2010 ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden in Höhe von 1,151 hochgerechnet. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 27 Abs. 1 BauPrüfV die Bauwerte des Bezugsjahres 2010 (Index = 100%) mit der jeweils ermittelten Indexzahl zu vervielfältigen, maßgeblich sind die Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres. Der Stundensatz in Höhe von 97 € ändert sich durch die Indexzahl nicht. Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, veröffentlicht die Oberste Bauaufsicht die errechnete Indexzahl und die damit fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte im Amtsblatt für Berlin. Nachfolgende Tabelle enthält die Fortschreibungen seit 2018.

Nr.	Gebäudeart	Indexzahl gilt ab	Anrechenbare Bauwerte in €/m <sup>3</sup>			
			1,145	1,178	1,219	1,236
			1.6.2018	1.6.2019	1.6.2020	1.6.2021
1.	Wohngebäude		129	133	138	140
2.	Wochenendhäuser		113	117	121	122
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen		174	179	185	188
4.	Schulen		165	170	176	178
5.	Kindertageseinrichtungen		148	152	157	159
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten		148	152	157	159
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten		172	177	183	185
8.	Krankenhäuser		192	198	205	208
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos		148	152	157	159

Nr.	Gebäudeart	Indexzahl gilt ab	Anrechenbare Bauwerte in €/m <sup>3</sup>			
			1,145	1,178	1,219	1,236
			1.6.2018	1.6.2019	1.6.2020	1.6.2021
10.	Hallenbäder		159	164	169	172
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude soweit nicht nach Nummer 19					
11.1	bis 2.500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt		63	65	67	68
11.2	der 2.500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m <sup>3</sup>		53	54	56	57
11.3	der 5.000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt		44	45	46	47
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten		97	100	104	105
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude		87	90	93	94
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt		132	135	140	142
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt		115	118	122	124
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen		95	98	101	103
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen		115	118	122	124
18.	Tiefgaragen		176	181	188	190
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude		46	47	49	49
20.	Gewächshäuser					
20.1	bis 1.500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt		34	35	37	37
20.2	der 1.500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt		19	20	21	21
Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen			50 €/m <sup>2</sup>	52 €/m <sup>2</sup>	53 €/m <sup>2</sup>	56 €/m <sup>2</sup>

**Herausgeber:**